Ber. Naturhist. Ges.	118	Hannover 1974

Umweltschutz im Wasserrecht

von Bruno SZECH*

Schon die alten Griechen verkündeten eine Grundwahrheit:

"Das Kostbarste aber ist Wasser, besser
als olympischer Sieg, besser als Gold".

Dazu noch ein Appell aus jüngster Zeit im Rahmen des Umweltschutzes; hier sagte Präsident Nixon:

"Aus der Pioniersituation heraus erkannten wir erst spät, welche kostbaren und empfindlichen Güter Boden, Wasser, Luft tatsächlich darstellen".

Diese Feststellung gilt auch für uns. Die Vorräte an brauchbarem Wasser sind nicht so groß, wie es erscheinen mag, wenn man die Gesamtmenge an Wasser auf unserem Planeten betrachtet. 97% dieses Wassers ist salzhaltiges Meerwasser und nur 3% sind Süßwasser und auch davon noch ein erheblicher Teil in Form von Eis an den Polen und in den Gletschern. Der Wasserbedarf aber ist in den letzten Jahrzehnten um das Vielfache gestiegen. Das gebrauchte Nutzwasser kehrt als Abwasser in den Wasserkreislauf zurück. Die Belastung der natürlichen Gewässer durch Abwässer, den Zustrom der Erholungssuchenden zu Seen und Flüssen und die Verschmutzung aus verschiedenen Ursachen nimmt ständig zu. Wie aus den vorangegangenen Vorträgen ersichtlich, sind Flachgewässer, z.B. das Steinhuder Meer, diesen Eingriffen besonders stark ausgesetzt und dadurch gefährdet. Diese Vorgänge haben den Gesetzgeber veranlaßt,den Schutz des Wassers gesetzlich zu regeln.

Artikel 75 des Grundgesetzes gibt dem Bund nur die Kompetenz der Rahmengesetzgebung. Der Bund hat das "Wasserhaushaltsgesetz vom 27.7.1957" im Rahmen seiner Kompetenz erlassen. Auf diesem Gesetz basieren alle Länderwassergesetze, so auch das Niedersächsische Wassergesetz vom 7.7.1960 in der Fassung vom

*Rechtsanwalt u.Notar Bruno SZECH, 3223 Delligsen,Steinbergstr. 1

1.12.1970. Dieses Gesetz ist erfreulicherweise so weit gefaßt, daß fast alle Wasservorräte der Natur erfaßt worden sind. Im Interesse des Umweltschutzes und der vernünftigen Verwendung der Wasservorräte ist nahezu jede Beeinträchtigung oder Nutzung des Wassers genehmigungspflichtig. Hinzu kommen noch die Strafbestimmungen für Verunreinigungen und die Bestimmungen über die Ordnungswidrigkeiten.

Es sind im Gesetz drei Genehmigungsarten vorgesehen:

a) Erlaubnis § 10
b) Bewilligung § 11
c) Planfeststellungsbeschluß § 98.

a) und b) gewähren sogenannte Benutzungen der Gewässer. Unter Benutzung versteht man, immer bezogen auf oberirdische Gewässer: Entnehmen und Ableitung, Aufstauen und Absenken von Wasser, Entnehmen fester Stoffe, Einbringen und Einleiten fester Stoffe. Unter diesen §§ fällt ebenso die Benutzung des Grundwassers, wie das Einleiten von Stoffen, Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten des Grundwassers.

Um eine Erlaubnis, d.h. eine widerrufliche, häufig befristete Befugnis, ein Gewässer im festgelegten Umfange zu benutzen, zu erhalten, bedarf es eines Antrages an die Untere Wasserbehörde (Landkreis).

Für die Erlangung einer Bewilligung, d.h. die Gewährung des unwiderruflichen Rechtes, ein Gewässer in festgelegtem Umfang zu nutzen, ist ein Antrag an den Regierungspräsidenten notwendig.

Der unter c) genannte Planfeststellungsbeschluß muß bei Ausbaumaßnahmen erwirkt werden. Er ist von einem Verfahren abhängig, von dem nur abgesehen werden kann, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist. Für dieses Verfahren ist der Regierungspräsident als Obere Wasserbehörde zuständig. In diesem Verfahren sind dem Antragsteller u.a. besondere zusätzliche Antragsauflagen aufgebürdet. Aus dem Antrag müssen nämlich ersicht-

lich sein

1. die voraussichtliche Wirkung des Ausbaues auf die Lebenderhaltung des Gewässers, auf die Fischerei, den Grundwasserstand und den Kulturzustand der angrenzenden Grundstücke,
2. die beabsichtigten schadenverhütenden oder -mindernden Einrichtungen.

Als Ergänzung hat der Gesetzgeber weitere Schutzmaßnahmen vorgesehen:

1. Festsetzung von Wasserschutzgebieten im Interesse der Trink- und Brauchwasserversorgung,
2. Reinhaltung der Gewässer und des Grundwassers (Heizöllagerung),
3. Heilquellenschutz.

Straf- und Bußgeldbestimmungen sollen hier nur erwähnt werden. Die Bestimmungen unterscheiden einmal zwischen vorsätzlich und fahrlässig, zum andern unterscheiden sie zwischen einer Straftat, die mit Gefängnis oder hohen Geldstrafen geahndet werden kann und zwischen Ordnungswidrigkeiten.

Im § 138 des Niedersächsischen Wassergesetzes ist noch folgendes ausgeführt:

"Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 98 Abs.1 ein oberirdisches Gewässer ohne vorherige Planfeststellung oder Plangenehmigung ausbaut."

Alle in diesen Gesetzen vorgesehenen Umweltschutzmaßnahmen können jedoch nur dann voll wirksam werden, wenn die gesamte Bevölkerung die fundamentale Bedeutung des Umweltschutzes auf allen Gebieten erkennt sowie zu einem "Wasserbewußtsein" und einem "Wassergewissen" gelangt, die schließlich zu einer "Wassermoral" führen werden.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Berichte der Naturhistorischen Gesellschaft Hannover

Jahr/Year: 1974

Band/Volume: 118

Autor(en)/Author(s): Szech Bruno

Artikel/Article: Umweltschutz im Wasserrecht 247-249